



## **Gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr im Sinne des § 27 Abs. 8 KStG**

### **Unterlagenkatalog für reine Nennkapitalrückzahlungen<sup>1</sup>**

Zur Bearbeitung des Antrages auf die gesonderte Feststellung einer Nennkapitalrückzahlung im Sinne des § 27 Abs. 8 KStG sind grundsätzlich folgende Angaben und Unterlagen inklusive einer Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde über die unbeschränkte Steuerpflicht des Antragstellers für den beantragten Zeitraum. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Nachweis auch durch Vorlage eines Steuerbescheides der ausländischen Steuerbehörde für den beantragten Zeitraum mit deutscher Übersetzung erbracht werden, sofern aus diesem die unbeschränkte Steuerpflicht des Antragstellers ausdrücklich hervor geht.
- Angaben über die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht des Antragstellers in Deutschland unter:
- Angabe über Vermögen und Tätigkeiten in Deutschland zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 27 Abs. 8 S. 5 und 6 KStG;
- aktueller Handelsregisterauszug;
- eine Firmenübersicht, aus der sich ergibt, wie die einzelnen Firmen entstanden und miteinander verbunden sind. Aus der Übersicht muss erkennbar sein, wie lange die einzelnen Firmen bestanden haben (z.B. in Form eines Organigramms);
- Höhe des Anteils des inländischen Anteilseigners;
- ggf. Vertretungsvollmacht nach § 80 AO und Empfangsvollmacht;

---

<sup>1</sup> Reine Nennkapitalrückzahlungen sind Rückzahlungen von Nennkapital, das nur aus Gesellschaftermitteln stammt. Dabei werden keine weiteren Einlagen der Gesellschafter, die nicht ins Nennkapital eingebracht wurden, ausgeschüttet.



Seite 2 von 3

- eigene Entwicklung des Nennkapitals ab dem Zeitpunkt, ab dem Einlagen erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977;

Hierzu können Sie folgendes Muster des BZSt als Hilfsmittel benutzen:

- [Übersicht Nennkapital-Einlagen-Rückzahlungen](#)
- Beschlüsse und Nachweise über die tatsächliche Durchführung von
  - Einlagen des Nennkapitals deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977
  - Rückzahlung des Nennkapitals für den beantragten Veranlagungszeitraum
  - Veränderungen des Nennkapitals für den Zeitraum ab dem Einlagen ins Nennkapital erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977
- ggf. Jahresabschlüsse für den Zeitraum ab dem Einlagen ins Nennkapital erbracht wurden, deren Rückzahlung geltend gemacht wird, frühestens seit dem 1. Januar 1977;

Die Höhe und die tatsächliche Durchführung der Bareinlagen und Barleistungen ist durch die Vorlage von Kontoauszügen (Bankbelege, aus welchen Zahlungsleistender und Zahlungsempfänger ersichtlich sind) nachzuweisen.

Bei Sacheinlagen und Sachleistungen ist der Nachweis durch die Vorlage von Vertragsunterlagen (z.B. Übertragungs-, Darlehens oder Verschmelzungsvertrag) und der Buchungsnachweise vorzunehmen.

Zur Wertermittlung der Höhe von Sacheinlagen und Sachleistungen (Anteilen, Forderungen oder anderer Wirtschaftsgüter) sind Nachweise z.B. in Form eines Wertgutachtens zu erbringen.

**Nicht nachgewiesene Einlagen und Rückzahlungen des Nennkapitals können nicht berücksichtigt werden.**



Seite 3 von 3

Neben diesen Unterlagen kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass weitere Angaben benötigt werden oder weitere Unterlagen angefordert werden müssen. Das BZSt behält sich vor, zusätzliche Nachweise zu verlangen.